

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel –

Es besteht ein breiter Konsens, dass landesplanerische Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zeitnah notwendig sind, um die Innenstädte zu stärken und das "zentrenschädliche Bauen auf der grünen Wiese" zu verhindern. Dies erfordert rechtssichere und praxisgerechte landesplanerische Festlegungen. Um diese zu erarbeiten, haben verschiedene Expertenworkshops stattgefunden. Zur den erforderlichen empirischen Grundlagen hat das Planungsbüro Junker und Kruse Stadtforschung im Auftrag der Landesregierung ein Gutachten erstellt.

Da die Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen umfassenden Landesentwicklungsplan (LEP) von der Landesregierung wegen der anstehenden Neuwahlen unterbrochen wurde, hat das Kabinett am 17.04.2012 den Entwurf eines sachlichen Teilplans zum großflächigen Einzelhandel gebilligt und entschieden, dass zu diesem Planentwurf ab Juni diesen Jahres ein breites Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. In einer viermonatigen Beteiligungsfrist wird dabei allen Kommunen, ca. 200 weiteren Beteiligten und der allgemeinen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. (Nähere Angaben zum Beteiligungsverfahren werden zu gegebener Zeit hier eingestellt.)

Die mit dem Kabinettsbeschluss vorliegenden „in Aufstellung befindlichen Ziele“ sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Mit dem nun im Entwurf vorliegenden LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – sollen Einzelhandelsgroßprojekte auf geeignete Standorte gelenkt werden. Grob vereinfacht ausgedrückt wird folgendes geregelt:

- Einzelhandelsvorhaben setzen eine regionalplanerische Ausweisung als Siedlungsraum voraus. Dabei sind die im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zukünftig für große Einzelhandelsvorhaben tabu.
- Die Kommunen können große Einzelhandelsvorhaben in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen (Innenstädte, Stadt- bzw. Ortsteilzentren) planen. Die Größe der Einzelhandelsgroßprojekte soll dabei so gewählt werden, dass andere Innenstädte oder örtliche Zentren nicht erheblich beeinträchtigt / massiv geschwächt werden.
- Zur Sicherung der Nahversorgung und für Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie z.B. Möbelhäuser oder Baumärkte, sind Ausnahmen vorgesehen. Dabei wird die Größe der zentrenrelevanten Randsortimente jedoch beschränkt. Ergänzend wird den Kommunen – als Grundsatz – nahegelegt, auch die Gesamtgröße dieser Einzelhandelsgroßvorhaben zu beschränken.
- Vorhandene große Einzelhandelsvorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen sind zukünftig in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.
- Zentrenschädliche Ansammlungen von kleineren Einzelhandelsvorhaben sollen von den Kommunen begrenzt werden; die Entstehung solcher sogenannter Einzelhandelsagglomerationen soll verhindert werden.
- Schließlich wird die Regionalplanung aufgefordert, regionale Einzelhandelskonzepte in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Weiterführende Materialien:

- Den vollständigen Entwurf des 'Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel', den das Kabinett am 17. April gebilligt hat, finden Sie hier:
[Link Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel](#)
- [Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie hier: Link FAQs](#)
- Das vom Planungsbüro Junker und Kruse Stadtforschung im Auftrag der Landesregierung erstellte Gutachten finden Sie hier:

[Link](#) *"Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels"* (PDF, 876 KB)